

Protokoll

der 11. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 13.12.2022 im Gemeindesitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Baldauf Richard
Bgm.-Stv. Eberle Bernhard
GR Baumann Angelika
GR Fasser Hermann (19:11 Uhr – 20:55 Uhr und 21:34 Uhr - Ende)
GR Hosp Benedikt
GR Pahle Markus
GR Versal Marcel
GR Wacker Christoph
GR Wulz Theresa

Entschuldigt: GR Kramer Paul
GR Weirather Thomas

Schriftführer: GR Wulz Theresa

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:40 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung am 09.11.2022
2. Festlegung der Steuern, Abgaben und Benutzungsgebühren für das Jahr 2023
3. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
4. Solve BKH Reutte Beschluss der jährlichen Zahlungen
5. Zuschuss Karlift für die Wintersaison 2023
6. Strompreisvertrag mit EWR Reutte
7. Auftragsvergabe für Dienstleistungen in der Finanzverwaltung durch die Gemnova
8. Anfrage Winternutzung der Freiflächen im Gewerbegebiet
9. Beschluss über Neubau und Vergabe Kuhwinkelweg
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Vertraulich:

11. Genehmigung des Dienstvertrags von Simon Weirather
12. Anstellung einer Gemeindesekretärin
13. Gewährung der von der Landesregierung empfohlenen Weihnachtswendigung
14. Erhöhung der Bezüge für die Dienstnehmer nach freier Vereinbarung ab 1.1.2023

Zu TOP1)

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** das Protokoll der 10. Sitzung vom 09.11.2022. Dem Antrag die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

Zu Top 2)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die im Gemeindevorstand ausgearbeiteten Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Die Indexveränderung betrug zwischen September 2021 und September 2022 eine Erhöhung von 10,6 %. Aufgrund der hohen Teuerung werden auf Empfehlung des Landes die Kindergarten- und Müllgebühren nicht erhöht. Diese Kosten werden vom Land teilweise ausgeglichen. Auch die Friedhofsgebühren werden auf dem Stand belassen. Für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren wird der letztjährige Index von 3,3 % herangezogen und für alle weiteren Steuern und Gebühren wird der halbe Index des heurigen Jahres herangezogen, somit 5,3 %. Dies soll der Bevölkerung als Entlastung gegen die momentanen Preissteigerungen helfen. Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an und legt **einstimmig** die Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren wie folgt fest:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Erschliessungskostenfaktor	2,40%
Kommunalsteuer	3%
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	keine
Hundesteuer je Tier	79,00
Stockpreis je fm incl. Mwst.	11,69
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	0,00
weitere Kinder	0,00
Anerkennungszins bis 25 m2	0,38
Anerkennungszins über 25 m2	2,92
Anerkennungszins für Hütten	5,02
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	13,00
Müllgebühren 240 lt. Tonne	26,00
Müllgebühren 1100 lt. Container	119,00
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	0,70
Wasserbenützungsgebühr je m3 Wasser	0,63
Kanalbenützungsgebühr je m3 Wasser	2,83
Wasserzählermiete	17,90
Grabenbenützungsgebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	1.880,00
Familiengrab weitere Reihen	1.500,00
Reihengrab erste Reihe	470,00
Reihengrab weitere Reihen	375,00
Kindergrab	92,00
Urnennische	375,00
Reinigung Friedhofskapelle	56,00
Wasseranschlußgebühr je m3 umb. R.	3,38
Mindestanschlußgebühr	1.823,80
Kanalanschlußgebühr je m3 umb. Raum	4,93
Regenkanalanschlußg. (m2 überd. Flä.)	5,57

Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	5,45
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	4,26
Kostenersatz Kehrbuch	1,60
Kostenersatz Gästeblock	7,00
Kostenersatz 1 Fotokopie	0,10
Kostenersatz Hausnummer	35,00

Zu TOP 3)

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes am 1. Jänner 2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe. Auch die Leerstandsabgabe ist als ausschließliche Gemeindeabgabe konzipiert, für deren Erhebung jede Gemeinde eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu erlassen hat. Dabei sind die Mindest- und Höchstbeträge bereits durch das TFLAG festgelegt. Die Gemeinden sind nach § 6 Abs. 3 TFLAG dazu verpflichtet, die Leerstandsabgabe einzuheben.

Was als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt ist in § 6 Abs. 2 TFLAG geregelt. Dazu zählen der Hauptwohnsitz, der Freizeitwohnsitz, Wohnsitze zur Ausübung eines Berufes oder einer Erwerbstätigkeit sowie Wohnsitze, die für die Dauer des Besuches von Schulen, Hochschulen oder Universitäten verwendet werden.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das TFLAG im § 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht vor.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind demnach Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der früheste mögliche Zeitpunkt zur Selbstbemessung der Leerstandsabgabe liegt im Frühjahr 2024. Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Für die Bestimmung des Verkehrswertes wurden die Basispreise gem. § 39 VRV 2015 für das Grundstücksrasterverfahren, welches auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen (Stand 11.04.2017) abgerufen wurde, herangezogen.

Der für die Gemeinde Heiterwang angeführte Satz ist im tirolweiten Vergleich niedrig.

KG 86015 Heiterwang, Art unbebaut, Basispreis in EUR 134,31

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang beschließt **einstimmig** die Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiterwang vom 13.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Heiterwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 522 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 756 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1062 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1368 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1656 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Heiterwang legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 15 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 30 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 44 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 63 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 89 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 115 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 140 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiterwang vom 13.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, welche vom 18.11.2019 bis 03.12.2019 kundgemacht wurde außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Zu TOP 4)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Zurverfügungstellung des Eigenanteils der Gemeinde Heiterwang für das Vorhaben "Realisierung des Masterplans zur Entwicklung der Kernbereiche des Bezirkskrankenhauses Reutte (SOLVE-Projekt)

Im Zuge der möglichen Finanzierung des Vorhabens ist die Überlegung des Bezirkskrankenhauses Reutte gereift, dass einen Teil der Finanzierung die Gemeinden des Gemeindeverbandes BKH-Reutte per eigenen Kreditaufnahme aufgeteilt analog der Abgangsdeckung (Einwohnerzahl und Finanzkraft) stellen. Die Gemeinden des BKH- Verbandes sollen auf diesem Wege 5,65 Mio. EUR bzw. 18,5% der Gesamtfinanzierung übernehmen.

Um den Eigenanteil der Gemeinden zu erfüllen, müssen die Gemeinden dem BKH-Reutte Mittel zur Verfügung stellen. Dazu sind ein Gemeinderatsbeschluss sowie im Falle einer Kreditaufnahme eine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig.

Eine Beschreibung des SOLVE-Projekts sowie der Umbaumaßnahmen und Finanzierung wurde dem Gemeinderat seitens des BKH-Reutte zur Verfügung gestellt und während der Sitzung durch den Bürgermeister vorgestellt. Ziel des Vorhabens ist durch Investitionen im überwiegend stationären Bereich sowohl den 25-Jahre alten baulichen Bestand zu sanieren, aber auch gleichzeitig durch strukturelle Umorganisationen den Betrieb des BKH-Reutte fit für gegenwärtige und zukünftige Veränderungen zu machen. An dem Konzept wird am BKH-Reutte seit 2016 zusammen mit der Firma SOLVE gearbeitet. Die konventionelle Fächerstruktur (Innere Medizin, allg. Chirurgie, Traumatologie...) im stationären Bereich soll baulich aufgegeben werden und durch Organisationseinheiten „überwiegend konservative Station, überwiegend operative Station, Tages- und Wochenklinischer Bereich, Family Center, AGR-Bereich, Sonderklassebereich“ ersetzt werden.

Finanzierung:

Eigenmittel des Trägers	6,5%
Kreditaufnahmen der Gemeinden	18,5%
Kreditaufnahme des Gemeindeverbandes	15%
Tiroler Gesundheitsfonds (TGF)-IF	20%
Bedarfszuweisungen aus GAF	15%
<u>TGF-SF Sonderinvestitionsförderung</u>	<u>25%</u>
	100 %

Die Gesamtkosten des „Solve“ Projekts betragen ca. EUR 30,6 Mio.

Der anteilige Betrag, der Gemeinde Heiterwang beträgt EUR 80.834, -. Auf Grund der verschiedenen Bauabschnitte ist der Betrag in Form von Teilzahlungen in den Jahren 2023 bis 2027 fällig und in den jährlichen Haushaltsvoranschlägen zu berücksichtigen.

Nach langer und ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat **mit 5 Stimmen dafür, 3 dagegen und 1 Enthaltung** die Beiträge der Gemeinde Heiterwang dem BKH Reutte zur Verfügung zu stellen.

Zu TOP 5)

Die Gemeinde hat bei Gesprächen rund um den Karlift im Sommer/ Herbst und auf Anfrage der Fa. Schretter die Zusicherung für eine finanzielle Unterstützung gegeben. Der Gemeinderat berät über einen Zuschuss in einer maximalen Höhe von € 7.500,00 brutto für die Saison 2022/23.

Bgm- Stv. Eberle regt an, dass der Liftbetrieb und die Öffnungszeiten im gleichen Ausmaß wie in der vorigen Saison beibehalten werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die oben genannte Summe für den Liftbetrieb des Karlift zu genehmigen.

Zu TOP 6)

Das EWR Reutte hat der Gemeinde Heiterwang ein 3 Jahres Angebot für Stromlieferungen vorgelegt. Dieser Energieliefervertrag für die Gemeinden des Bezirkes, ist ein vergünstigter Sondervertrag. Für das Jahr 2023 ist ein Energietarif von 16,89 ct/ kWh bzw. 17,92 ct/kWh angeboten worden, für 2024 und 2025 wird nur auf einen Folgetarif des vereinbarten verwiesen. Aufgrund der momentanen Marktsituation kann für die Jahre 2024 und 2025 noch kein Preis fixiert werden. Der angebotene Preis pro kw/h liegt ca. 0,17 EUR unter einem marktkonformen Angebot für das kommende Jahr.

Netzentgeld und Ökozuschlag wird über die e- Control bestimmt, der einzelne Stromanbieter hat darauf keinen Einfluss.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden Energieliefervertrag des EWR Reutte für die Jahre 2023 bis 2025 zu genehmigen.

ZU TOP 7)

Nach dem Ausscheiden der beiden Gemeindesekretäre, musste eine zeitlich begrenzte Lösung bis zur Wiederaufnahme dieser Arbeiten durch eine neue Verwaltungskraft, für die Erstellung des Rechnungsvoranschlags für das Jahr 2023 sowie die laufende Finanz Buchhaltung gefunden werden. Die Fa. Gemnova, ein Tochterunternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes, hat das entsprechende Hintergrundwissen und kann diese Arbeiten sehr kurzfristig übernehmen. Die Kosten für die VA- Erstellung belaufen sich auf einmalig € 3960,- netto und die monatliche Übernahme der Finanzverwaltung auf € 2122,- netto.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Erstellung des Rechnungsvoranschlags für das Jahr 2023 sowie bis auf weiteres die laufende Finanzverwaltung an die Fa. Gemnova zu vergeben.

ZU TOP 8)

Dem Gemeinderat liegt eine Anfrage von den Herrn Johannes Duller und Christoph Pesendorfer um Benützung der Gemeindeflächen im Bereich des Gewerbegebietes während der Wintermonate vor. Bei entsprechender Schneelage soll mit elektrisch betriebenen Schneemobilen, sogenannten Moon Bikes ein touristisches Angebot geschaffen werden. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass mit allen, die diese Flächen nutzen, ein Einvernehmen gefunden werden kann. Mit den Bewirtschaftern der Felder sowie mit den Vertretern des Tourismusverband Zugspitz Arena wurde im Vorfeld bereits über die Veränderung der Loipenführung gesprochen. Die Heiterwanger Touristiker begrüßen ein weiteres Angebot im Ort und den Bewirtschaftern der Felder wird im Falle von Ernterückgängen eine entsprechende Ersatzleistung angeboten. Eine Nutzung soll vorerst nur in den Wintermonaten bis ca. Ende März 2023 erfolgen. Die Flächen werden von den Betreibern nach der Schneeschmelze wieder ordnungsgemäß übergeben. Im nächsten Jahr soll vom Gemeinderat über eine Verlängerung der Nutzung im Winter 2023/ 24 entschieden werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Nutzung der Freiflächen der Gemeinde Heiterwang im Bereich des Gewerbegebietes in der Saison 2022/23 während der Wintermonate (bei geschlossener

Schneedecke) für eine Nutzung mit elektrisch betriebenen Schneemobilen, sogenannten Moon Bikes, zu genehmigen

ZU TOP 9)

Die Gemeinde Heiterwang hat in der vorigen Gemeinderatsperiode aufgrund von vermehrten Schadensfällen durch Windwürfe und Borkenkäfer, bereits das Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung eines Forstweges im Bereich Kuhwinkel gestellt. Geplant ist ein Forstweg der im Bereich Gschwend/ Wasserlöcher beginnt, über das Mäuerle und quer über die einen Teilbereich der Bergseite am Fuße des Tauern, genannt „Kuhwinkel“, führt. Aufgrund der schlechten Erschließung mussten z.B. im Vorjahr 113 fm Käferholz händisch entrindet werden. Mit Gesamtkosten von € 94500,- nach Abzug der Förderung und einer Weg Gesamtlänge von 1725 Laufmeter wird eine Fläche von 35 Hektar zur Bewirtschaftung erschlossen. Im Herbst erfolgte die Ausschreibung der Rohtrasse durch die Bezirksforstinspektion Reutte bei der 3 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Bei der Angebotseröffnung am 9.11.2022 lagen 2 Angebote vor. Billigst- und Bestbieter war die Fa. Richard Baldauf e.U.

Der Gemeinderat beschließt mit **7 Stimmen dafür und einer Enthaltung** die Errichtung eines Forstweges im Bereich Gschwend/ Wasserlöcher bis Kuhwinkel und vergibt den Auftrag zur Errichtung laut Ausschreibung und Vergabeprotokoll der Bezirksforstinspektion Reutte, an den Billigstbieter- Fa. Richard Baldauf e.U.

ZU TOP10)

Bgm. Baldauf Richard:

- Softwareumstellung von Kufgem auf Gemeinde Organisator
- Ausschreibung zur Anstellung einer Halbtagskraft in der Finanzverwaltung im 1. Quartal 2023
- Tesla Lade Park Gewerbegebiet
- Bericht über die Vorsprache beim Land Tirol Agenda 21 Dorferneuerung
- Nächste Gemeinderatssitzung: 18.01.2022 19:00 Uhr
- Terminfixierung Jahr 2023 für Sitzungen des GV und GR sowie sonstige Treffen bei der Sitzung am 18.1.2023
- Schacht Abdeckung Tiefbrunnen (vom TÜV vorgeschrieben)
- Zuleitung von der Quellsfassung zum Hochbehälter
- 1/3 der Anschaffung der Christbaumbeleuchtung für Baum beim FW-HAUS (ca. 300 €)
- Erschließung Hofstatt vorerst verschoben (Baubeginn GP. 1522 nicht 2023)
- Erschließung GP 1518
- Überprüfung des Schulspielplatzes erfolgt
- Schreiben Tiroler Versicherung
- Anfrage für Bauplatz GP 456/23
- Wegparzelle 1436/3, Teilungsvorschlag der GP.1299/3
- Neues Mitglied in der Lawinenkommission Heiterwang
- Bekanntgabe eines Zivilschutzbeauftragten für Gem. Heiterwang

GR Baumann Angelika:

- Tourismus großes Schild am Parkplatz im Bereich GP. 1141 (Info, dass jede Grünfläche Privatgrund ist)
- Multisportanlage– Tourismus fördert nur Ideen für „Schlechtwetterprogramm“

Die Tagesordnungspunkte 11) bis 14) wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und werden getrennt protokolliert

Fertigung:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: